

Förderrichtlinie Elektromobilität

Vorläufiger Förderantrag

Name des Unternehmens:

Ansprechpartner:

Standort des Vorhabens:

Größe des Unternehmens¹: KU MU GU oder Sonstiges

Beschreibung des Vorhabens: Fahrzeugbeschaffung und Förderung der Ladeinfrastruktur für die beschafften Fahrzeuge;

Vorhabenbeginn: _____, **Vorhabenabschluss:** _____

Anzahl der geplanten Beschaffungen von Fahrzeugen: _____
und Ladeinfrastruktur: _____

Vsl. Gesamtkosten des Vorhabens: _____ **EUR**

Vsl. Höhe der Förderung²: _____ **EUR**

Art der Beihilfe: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Die Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI ist als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV einzuordnen, basierend auf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission von Juni 2014. Um den vorzeitigen Maßnahmenbeginn auch europarechtlich förderungsschädlich zu gestalten, darf der sog. Anreizeffekt der Förderung nicht verloren gehen, ein reiner Mitnahmeeffekt muss also ausgeschlossen werden. Programmbasierte Förderungen gelten regelmäßig als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit zumindest einen schriftlichen Beihilfeantrag mit gewissen Mindestangaben gestellt hat, vgl. etwa Art. 6 AGVO. Hierzu dient dieser vorläufige Förderantrag.

Hinweis

Konkrete Hinweise zum Verfahren ergeben sich aus der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI sowie den jeweiligen Förderaufrufen. So kann etwa noch ein Förderantrag notwendig sein, der weitergehende, programmspezifische Angaben fordert. Mit Einreichung des o.g. vorläufigen Förderantrags ist noch keine Mittelzusage der öffentlichen Hand verbunden, ein Anspruch auf Förderung ergibt sich hieraus nicht. Die

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): <https://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php>

² Gemäß Vorgaben der Förderrichtlinie

sich aus dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergebenden Risiken trägt der Antragsteller.

Bitte beachten Sie besonders, dass im Rahmen des „Sofortprogrammes Saubere Luft 2017 - 2020“ nur Maßnahmen gefördert werden können, die in einer der betroffenen Kommunen wirksam werden. Eine Auflistung dieser Kommunen finden Sie z.B. in den Förderaufrufen.